

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 14 (1906)

Heft: 3

Artikel: Die epidemische Genickstarre und ihre Bekämpfung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545380>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu halten, ein ganz kleines nur für Finger-
verletzungen zum reduzierten Preis von 5 Gts.
abgebbar und ein größeres für Hand-, Fuß-,
Arm- und Unterschenkelverletzungen zu 15 Gts.
abzugeben. Alle Patronen sollen künftig steri-

lisiert (keimfrei gemacht) werden. Durch die
Vereinszeitschrift sollen die Vereine in Kenntnis
gesetzt werden, wenn die neuen Modelle er-
hältlich sind. Zuerst muß der Vorrat an bis-
herigen Patronen verbraucht werden.

Die epidemische Genickstarre und ihre Bekämpfung.

In Schlesien hat die Sanitätsbehörde
letztes Jahr zur Aufklärung über die oben-
genannte Krankheit ein sogenanntes „Merk-
blatt“ an die Bevölkerung verteilt, das auch
unsere Leser interessieren dürfte, da die Genick-
starre auch an einzelnen Orten der Schweiz
aufgetreten ist. Es lautet:

1. Die epidemische Genickstarre ist eine an-
steckende Krankheit, welche durch das Ein-
dringen eines belebten, unsichtbaren Krank-
heitskeimes, des sogenannten Meningococcus
intracellularis entsteht.

2. Die Krankheit beginnt in der Regel
plötzlich mit Fieber (meist Schüttelfrost), wü-
tenden Kopfschmerzen, Unbesinnlichkeit und
häufig mit Erbrechen. Hierzu tritt in der
Regel eine eigentümliche Starre in der Mus-
kulatur des Halses, des Rückens, der Beine
und Arme. In einer nicht geringen Zahl von
Fällen tritt schon nach wenigen Tagen der
Tod ein.

3. Die Ansteckung wird in der Regel durch
den Nasen- oder Rachenschleim der an Genick-
starre erkrankten Personen bewirkt. Auch
gesunde Personen aus der nächsten Umgebung
der Kranken und solche, welche mit diesen
Personen in Berührung kommen, können die
Erreger der Krankheit im Nasen- oder Rachen-
schleim mit sich führen und hierdurch zur
Weiterverbreitung der Krankheit beitragen.

4. Enge, überfüllte und schlecht gelüftete
Wohnungen begünstigen die Verbreitung der
Krankheit.

5. Die Schutzmaßnahmen zu ihrer Ver-
hütung sind:

- a) Schleunige Anzeige jedes Falles von
Genickstarre und jeder verdächtigen Er-
krankung bei der Polizeibehörde.
- b) Strenge Absonderung der Erkrankten
und der der Genickstarre verdächtigen
Personen beziehungsweise ihre Ueber-
führung in ein geeignetes Krankenhaus,
falls eine genügende Absonderung in

ihrer Wohnung nicht möglich oder für
ausreichende Pflege daselbst nicht ge-
sorgt ist.

Der Transport der Kranken zum
Krankenhaus darf in Droschken oder
anderem öffentlichen Fuhrwerk nicht er-
folgen. Läßt sich dies in Notfällen nicht
vermeiden, so sind die benutzten Fuhr-
werke nach dem Gebrauch nach Anweisung
des Kreisarztes zu desinfizieren.

Die Entlassung der Kranken aus dem
Krankenhaus soll nur nach Ablauf der
Ansteckungsgefahr erfolgen.

- c) Die Desinfektion der Wohnung sofort
nach Ueberführung der Kranken in ein
Krankenhaus beziehungsweise nach Ab-
lauf der Krankheit.
- d) Gesunde Schulkinder, welche mit den
Erkrankten in demselben Hause wohnen,
sind von der Schule fernzuhalten, bis
der Kreisarzt den Schulbesuch wieder
zulässig erklärt.
- e) Die Angehörigen der Erkrankten ver-
ringern die Gefahr der Krankheit für sich
und die mit ihnen in Berührung kom-
menden Personen durch peinlichste Sauber-
keit namentlich der Hände und durch
desinfizierende Ausspülungen des Halses
und der Nase. Hierzu eignen sich z. B.
schwache Lösungen von Menthol, Wasser-
stoffsuperoxyd und dergleichen.

Vorschriften für die Pflege Genick- starrekranker.

1. Die mit der Pflege der Kranken be-
trauten Personen haben sich der Pflege an-
derer Kranker tunlichst zu enthalten.

2. Das Pflegepersonal soll waschbare Ueber-
kleider bezw. möglichst große Schürzen tragen.

Das Pflegepersonal soll behufs Vermei-
dung der Ansteckung sich bei der Kranken-
pflege so stellen, daß es von den Schleim-
bläschen, die die Kranken beim Sprechen,

Husten und Niesen von sich verbreiten, nicht getroffen werde.

3. Im Krankenzimmer soll das zum Reinigen der Hände Erforderliche (Waschschüssel, Seifensollösung, Handtücher) stets bereit stehen.

4. Die Abgänge der Kranken (Speichel, Auswurf, Gurgelwasser) sind sofort zu desinfizieren.

5. Es ist für regelmäßige Desinfektion der von den Kranken benutzten Taschentücher, sowie Leib- und Bettwäsche zu sorgen.

6. Dasselbe gilt von den Ess- und Trinkgeräten, bevor sie aus dem Krankenzimmer entfernt werden.

7. Nahrungs- und Genußmittel, welche für andere bestimmt sind, dürfen im Krankenzimmer nicht aufbewahrt werden.

8. Vor dem jedesmaligen Verlassen der Krankenzimmer sollen die Pfleger sich Gesicht und Hände sorgfältig desinfizieren und Hals und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser ausspülen.

Vom Büchertisch.

Anleitung zur Improvisation von Transportmitteln für Kranke und Verwundete mit 76 Figuren im Text. Herausgegeben durch die Direktion des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz.

Der Inhalt dieses soeben erschienenen Büchleins von 106 Seiten Taschenformat ist den regelmäßigen Lesern der Vereinszeitschrift bekannt, denn er setzt sich zusammen aus den Aufsätzen über Transportimprovisationen, die in den Nummern der Jahrgänge 1904 und 1905 erschienen sind.

Dieselben sind nun gesammelt und in einem handlichen Büchlein den Interessenten zugänglich gemacht worden. Es ist damit einem längst vorhandenen Bedürfnis der Samariter und auch der Angehörigen der Sanitätsstruppe entsprochen und man darf erwarten, daß die Improvisationsarbeiten nun in der Vereins-tätigkeit einen ständigen Platz einnehmen werden.

Wir behalten uns vor, diese Publikation des schweizerischen Roten Kreuzes später eingehend zu würdigen, und teilen heute nur mit, daß die Improvisationsanleitung bezogen werden kann beim Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes in Bern, zum Preis von 60 Ct. für einzelne Exemplare, zu 50 Ct. bei Bezug von mindestens 10 Stück. Der Versandt erfolgt gegen vorherige Einsendung des Betrages oder gegen Nachnahme.

Sind wir kriegsbereit? Eine Gewissensforschung. Das Referat, das an der Generalversammlung des Zweigvereins Osten vom Roten Kreuz am 28. Juni 1905 von Oberstlt. Max von Arx, Divisionsarzt der dritten Division, über die Frage „Sind wir kriegsbereit?“ gehalten wurde, ist in Form einer kleinen Broschüre herausgekommen. Da der Krieg auch für unser friedliches und neutrales Land noch nicht aus der Welt geschafft ist, so müssen wir, wenn wir wenigstens die Herren unseres Geschickes bleiben wollen, für den Krieg rüsten, d. h. unser Wehrwesen unablässig zu heben bestrebt sein. Dies tun wir einerseits durch Stärkung der Zuversicht unseres Volkes in seine Armee, andererseits durch Pflanzung des Be-

wußtseins, daß auf die papiernen Neutralitätsgarantien kein Verlaß ist. Wir arbeiten für unsere Wehrkraft durch Bekämpfung der Verweichlichung und zunehmenden Bequemlichkeit in unserm Volke, durch Umgestaltung der Schule, damit dieselbe weniger durch Anhäufung von Kenntnissen als Lehranstalt wirke, denn als Erzieherin und vor allem auch die Ausbildung des Körpers fördere, nicht, wie jetzt vielfach, schädige. Ein weiteres Mittel zur Hebung der Wehrkraft ist die Reorganisation der Armee.

Zum Schluß seines Vortrages berührt von Arx speziell denjenigen Zweig unseres Wehrwesens, in dem auch diejenigen zur Mitarbeit berufen sind, welche nicht das Waffenkleid tragen, nämlich die freiwillige Hilfe. Er macht darauf aufmerksam, wie rückständig wir mit unsern Rotkreuzbestrebungen noch sind gegenüber den andern Ländern und welche Arbeit es noch braucht, damit die freiwillige Hilfe, kraft ihrer Organisation, im Ernstfalle den edlen Zweck zu erfüllen imstande sei, den sie verfolgt. Möchte die kleine echt vaterländische Schrift recht viele Leser finden.

F. S.

Taschenkalender für Schweizerische Wehrmänner pro 1906. — Mit gewohnter Pünktlichkeit stellt sich der 30. Jahrgang dieses in militärischen Kreisen allgemein beliebten Taschenkalenders ein. Neben dem, was zu jedem Kalender gehört, enthält der Wehrmannskalender ein überaus reiches Material von Wissenswertem aus dem ganzen Gebiet unseres Militärwesens. Was aber eine große Zahl unserer Leser ganz besonders interessieren dürfte, ist das wohlgetroffene Bildnis des im Jahr 1905 so unerwartet dahingegangenen Oberinstruktors der Sanitätsstruppe Oberst Hermann Isler, das nebst einem kurzen Lebensabriß des all verehrten Verstorbenen den Kalender ziert. Gar manchen Angehörigen der Sanität dürfte gerade dieser künstlerisch ausgeführte Stich des beliebten Vorgesetzten zum Ankauf des Kalenders veranlassen, um so mehr als der Preis von Fr. 2 im Verhältnis zum Gebotenen ein billiger genannt werden darf.